

## Schutz und Inklusion geflüchteter Menschen mit Behinderungen sichern

### - Empfehlungen für die Koalitionsverhandlungen 2025 -

Schätzungsweise 10–15 % der geflüchteten Menschen in Deutschland leben mit einer Behinderung. Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) gilt uneingeschränkt auch für sie. Als Vertragsstaat ist Deutschland verpflichtet, die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>1</sup> in der Gesetzgebung sowie in allen politischen Konzepten und Programmen zu achten (Art. 4 Abs. 1a–c UN-BRK) – auch im Bereich der Asyl-, Migrations- und Integrationspolitik.<sup>2</sup>

Das bedeutet, Gleichbehandlung, Chancengleichheit, Autonomie und Selbstbestimmung für geflüchtete Menschen mit Behinderungen sicherzustellen und ihre gesellschaftliche Teilhabe und Inklusion aktiv zu fördern. Die künftige Bundesregierung muss sich klar zur Einhaltung dieser Gewährleistungen bekennen. In diesem Sinne hat Handicap International – Crossroads für die Koalitionsverhandlungen an der Schnittstelle von Flucht, Migration und Behinderung Empfehlungen erarbeitet:

#### Unsere zentralen Empfehlungen sind:

##### 1. Bekenntnis zu menschenrechtskonformen Sozialleistungen für Menschen mit Behinderungen

Das Asylbewerberleistungsgesetz untergräbt den Anspruch auf bedarfsgerechte Versorgung, der sich für geflüchtete Menschen mit Behinderungen aus der UN-BRK ergibt. Frühzeitige Unterstützung ist nicht nur rechtsstaatlich geboten, sondern spart langfristig Kosten. Der Koalitionsvertrag sollte daher klare Versorgungsansprüche für geflüchtete Menschen mit Behinderungen festschreiben und (weitere) Leistungseinschränkungen ausschließen (siehe S. 2 Langversion).

##### 2. Erarbeitung eines bundeseinheitlichen, menschenrechtskonformen Verfahrens zur Identifizierung von Schutz- und Aufnahmebedarfen

Derzeit fehlt ein Mechanismus zur Identifizierung der Bedarfe geflüchteter Menschen mit Behinderungen, was zu Unterversorgung, Fehlzusweisungen und unnötiger Mehrbelastung der Behörden führt. Der Koalitionsvertrag sollte ein klares Bekenntnis zu einem

---

<sup>1</sup> Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-BRK sind Personen „mit langfristigen körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können“ (Art. 1). Diese Definition schließt auch Menschen mit chronischen Erkrankungen wie Diabetes oder Krebs, mit Traumata, psychosomatischen Beschwerden oder Angstzuständen ein.

<sup>2</sup> Die UN-BRK dient als zwingende Auslegungshilfe für Grundrechte und übriges nationales Recht im Sinne der völkerrechtsfreundlichen Auslegung (Art. 1 Abs. 2 GG). Sind einzelne Regelungen hinreichend klar und unbedingt formuliert, entfalten sie zudem unmittelbare Wirkung, d.h. sie sind direkt einklagbar, wie etwa Art. 5 Abs. 2 UN-BRK (Diskriminierungsverbot). Die UN-BRK ist auch integraler Bestandteil der europäischen Rechtsordnung und muss bei der Schaffung von Sekundärrecht sowie der Auslegung europäischen Rechts beachtet werden.

entsprechenden bundeseinheitlichen, datenschutzkonformen Verfahren enthalten (siehe S. 1 Langversion).

### **3. Wahrung von angemessenem Schutz von Menschen mit Behinderungen und Achtung des Grundsatzes der Nicht-Zurückweisung**

Syrien bleibt unsicher, besonders für die über 2,8 Millionen Menschen mit Behinderungen, die dort von grundlegenden Dienstleistungen, Bildung und Existenzsicherung weitgehend ausgeschlossen sind. In Bezug auf Syrien, aber auch andere Herkunftsländer gilt: Der Koalitionsvertrag muss behinderungsspezifische Risiken bei Schutz- und Rückkehrentscheidungen berücksichtigen und das Refoulement-Verbot nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und der UN-BRK uneingeschränkt wahren. Auch bei der Aufenthaltssicherung jenseits des Asylverfahrens müssen geflüchtete Menschen mit Behinderungen systematisch berücksichtigt werden (siehe S. 5 Langversion).

### **4. Inklusion in Bildung und Arbeit fördern, langfristig Teilhabe sichern**

Der Zugang zu Bildung und Arbeit ist ein grundlegendes Menschenrecht, das auch für geflüchtete Menschen mit Behinderungen gilt. Doch Erfahrungen der Selbstvertretungsgruppe „NOW! Nicht Ohne Das Wir“ zeigen: Integrationskurse sind oft nicht barrierefrei, Arbeitsplätze unzugänglich und die Unterstützung durch Jobcenter begrenzt. Wir erwarten, dass der Koalitionsvertrag die Bedarfe geflüchteter Menschen mit Behinderungen in Integrations-, Bildungs- und Arbeitsmarktmaßnahmen systematisch berücksichtigt und der Zugang zu Bildung und Arbeit inklusiv gestaltet wird - auch für geflüchtete Menschen (siehe S. 4 Langversion).

Im Folgenden finden Sie eine ausführliche Darstellung unserer Empfehlungen für die Koalitionsverhandlungen. Wir bitten Sie, unsere zentralen Punkte sowie die im Folgenden dargelegten zusätzlichen Empfehlungen bei den Koalitionsverhandlungen zu berücksichtigen. Wir würden uns sehr freuen, in einem Austauschtermin zu unseren Empfehlungen auch über die Koalitionsverhandlungen hinaus mit Ihnen ins Gespräch zu kommen.

Mit freundlichen Grüßen



**Dr. Susanne Schwalgin**

Leitung  
Handicap International e. V. - Crossroads



**Sophia Eckert, LL.M.**

Referentin Politische Arbeit  
Handicap International e. V. – Crossroads

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an: Sophia Eckert, Referentin Politische Arbeit,  
+49 (0) 176 17610112, [so.eckert@hi.org](mailto:so.eckert@hi.org)